

Alt	Vergleich	Neu
<p>Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus (Sondernutzungssatzung)</p> <p>Paragrafen</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 1 Geltungsbereich • § 2 Sondernutzungen • § 3 Erlaubnisbedürftigkeit der Sondernutzung • § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung • § 5 Erlaubnisfreier Straßenanlieaeraebrauch • § 6 Versagen von Erlaubnissen zur Sondernutzung • § 7 Erlaubnisantrag • § 8 Erlaubnis • § 9 Haftung • § 10 Pflichten des Erlaubnisnehmers • § 11 Sondernutzungsgebühren • § 12 Ordnungswidrigkeiten • § 13 Übergangsregelungen • § 14 Inkrafttreten/Außerkräfttreten <p>Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage Gebührentarife Sondernutzung 	<p>Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für <u>Satzung über</u> Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus/<u>Chósebuz</u> (Sondernutzungssatzung)</p> <p>Paragrafen</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 1 Geltungsbereich • § 2 Sondernutzungen • § 3 Erlaubnisbedürftigkeit der Sondernutzung • § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung • § 5 Erlaubnisfreier Straßenanlieaeraebrauch • § 6 Versagen von Erlaubnissen zur Sondernutzung • § 7 Erlaubnisantrag • § 8 Erlaubnis • § 9 Haftung • § 10 Pflichten des Erlaubnisnehmers • § 11 Sondernutzungsgebühren • § 12 Ordnungswidrigkeiten • § 13 Übergangsregelungen • § 14 Inkrafttreten/Außerkräfttreten <p>Anlagen</p>	<p>Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus/Chósebuz (Sondernutzungssatzung)</p>
<p>Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat in ihrer Tagung am 24.10.2007 aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, sowie in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 18, 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218), in der jeweils geltenden Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20. Februar 2003 (BGBl. I. S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen.</p>	<p>Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/<u>Chósebuz</u> hat in ihrer <u>Tagung/Sitzung am 24.10.2007</u> aufgrund der §§ <u>53</u> und <u>35</u><u>28 Abs. 2 Nr. 9</u> der <u>Gemeindeordnung für das Land</u><u>Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, sowie in der jeweils geltenden Fassung</u>,<u>BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 38),</u> der §§ <u>18, 21 und 47</u> des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) <u>in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218), in der jeweils geltenden Fassung und des § 8 vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/9, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Bundesfernstraßengesetzes</u><u>Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37] S. 3) sowie §§ 8, 23 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20. Februar 2003</u><u>in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I. S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237),</u> folgende Satzung beschlossen.</p>	<p>Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebuz hat in ihrer Sitzung am _____ aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 38), der §§ 18, 21 und 47 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/9, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37] S. 3) sowie §§ 8, 23 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237), folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen gemäß § 3 BbgStrG (einschließlich Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Cottbus.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt für alle <u>dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Kreis- und Gemeindestraßen sowie sonstigen</u> öffentlichen Straßen <u>gemäß § 3 BbgStrG</u> (einschließlich Wege und Plätze) sowie</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Kreis- und Gemeindestraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten</p>

Alt	Vergleich	Neu
<p>(2) Zu den Straßen des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 - 3 BbgStrG sowie die in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör.</p>	<p>für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Cottbus/<u>Chósebuz</u>.</p> <p>(2) Zu den Straßen <u>im Sinne</u> des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 <u>Ziffer 1 – 3-2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG)</u> sowie die in § 1 Abs. 4 <u>Bundesfernstraßengesetz (FStrG)</u> genannten Bestandteile des Straßenkörpers, <u>der Luftraum des Luftraums</u> über dem Straßenkörper, <u>des Zubehörs</u> und <u>das Zubehör der Nebenanlagen</u>.</p>	<p>im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebuz.</p> <p>(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) sowie die in § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) genannten Bestandteile des Straßenkörpers, des Luftraums über dem Straßenkörper, des Zubehörs und der Nebenanlagen.</p>
<p>§ 2 Sondernutzungen</p> <p>(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.</p> <p>(2) Sondernutzungen sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Eingriff in den Straßenkörper, außer Maßnahmen im Rahmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung oder anderer öffentlich-rechtlicher Mitbenutzungen, 2. das Verlegen, die Betreibung und der Rückbau von oberirdischen Versorgungsanlagen, außer Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichen Ver- und Entsorgung oder anderer öffentlich-rechtlicher Mitbenutzungen, 3. das Einrichten und Betreiben von Baustelleneinrichtungen einschließlich dazu benötigter Kabel und Leitungen, 4. das Aufstellen von Containern, 5. das Aufstellen von Gerüsten jeder Art, 6. das Betreiben von Baustellenzufahrten, Zufahrten zu Lagerplätzen und Bodenentnahmestellen und ähnliche Vorhaben, 7. das Aufstellen von Warenauslagen und Automaten, das Aufstellen von Tischen, Sitzgelegenheiten und Gestaltungselementen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, 8. das Aufstellen von zweckgebundenen Fahrradständern (z. B. vor Verkaufseinrichtungen, Gebäuden, Firmen, Büros, öffentlichen Einrichtungen usw.), 9. das Aufstellen von Werbeanlagen, dazu zählen auch Spielgeräte für Werbezwecke, das Verteilen von Werbematerialien von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate 	<p>§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen</p> <p>(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften <u>innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen</u> gestattet (Gemeingebrauch). <u>Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.</u></p> <p><u>Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung und bedarf als solche vorbehaltlich der §§ 3 bis 5 dieser Satzung der Erlaubnis der Stadt Cottbus/Chósebuz. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.</u></p> <p>(2) Sondernutzungen sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Eingriff in den Straßenkörper, <u>außer Maßnahmen im Rahmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung (z.B. Aufgrabungen), soweit dies nicht bereits durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder anderer öffentlich-rechtlicher Mitbenutzungen; in mit der Stadt abgeschlossenen Vereinbarungen gestattet ist;</u> 2. das Verlegen, <u>die Betreibung</u> <u>das Betreiben</u> und der Rückbau von oberirdischen Versorgungsanlagen, <u>außer Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichen Ver- und Entsorgung; soweit dies nicht bereits durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder anderer öffentlich-rechtlicher Mitbenutzungen; in mit der Stadt abgeschlossenen Vereinbarungen gestattet ist.</u> 2-3. das Einrichten und Betreiben von Baustelleneinrichtungen einschließlich dazu benötigter Kabel und Leitungen, 3-4. das Aufstellen von Containern, <u>und Sammelbehältern (z.B. Altkleidercontainer, Gitterboxen).</u> 4-5. das Aufstellen von Gerüsten jeder Art, 5-6. das Betreiben von Baustellenzufahrten, Zufahrten <u>und Überfahrten</u> zu Lagerplätzen und Bodenentnahmestellen <u>und so wie</u> ähnliche Vorhaben, 	<p>§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen</p> <p>(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch).</p> <p>Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung und bedarf als solche vorbehaltlich der §§ 3 bis 5 dieser Satzung der Erlaubnis der Stadt Cottbus/Chósebuz. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.</p> <p>(2) Sondernutzungen sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Eingriff in den Straßenkörper (z.B. Aufgrabungen), soweit dies nicht bereits durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder in mit der Stadt abgeschlossenen Vereinbarungen gestattet ist; 2. das Verlegen, das Betreiben und der Rückbau von oberirdischen Versorgungsanlagen, soweit dies nicht bereits durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder in mit der Stadt abgeschlossenen Vereinbarungen gestattet ist, 3. das Einrichten und Betreiben von Baustelleneinrichtungen einschließlich dazu benötigter Kabel und Leitungen, 4. das Aufstellen von Containern und Sammelbehältern (z.B. Altkleidercontainer, Gitterboxen), 5. das Aufstellen von Gerüsten jeder Art, 6. das Betreiben von Baustellenzufahrten, Zufahrten und Überfahrten zu Lagerplätzen und Bodenentnahmestellen sowie ähnliche Vorhaben, 7. das Aufstellen von Warenauslagen und Automaten, das Aufstellen von Tischen, Sitzgelegenheiten und Gestaltungselementen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, sowie Unterhaltungsgeräte (einschließlich Spielautomaten);

Alt	Vergleich	Neu
<p>oder Ähnliches (z. B. Produktproben) zu Werbezwecken herumtragen oder verteilen, Werbung durch Banner u. ä.</p> <p>10. Sonstige private Anlagen im öffentlichen Straßenraum über den Gemein gebrauch hinaus.</p>	<p><u>6-7.</u> das Aufstellen von Warenauslagen und Automaten, das Aufstellen von Tischen, Sitzgelegenheiten und Gestaltungselementen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, <u>sowie Unterhaltungsgeräte (einschließlich Spielautomaten);</u></p> <p><u>7-8.</u> das Aufstellen von <u>ortsfesten und</u> zweckgebundenen Fahrradständern (z. B. vor Verkaufseinrichtungen, Gebäuden, Firmen, Büros, öffentlichen Einrichtungen usw.); <u>sowie das Abstellen von Leihfahrrädern, -rollern oder sonstigen -fahrzeugen (einschließlich entsprechender sog. „car-, oder „bike-sharing“ Angebote) zu gewerblichen Zwecken und außerhalb dafür gesondert genehmigter Bereiche.</u></p> <p><u>8-9.</u> das Aufstellen <u>oder Anbringen</u> von Werbeanlagen, <u>dazu zählen auch Spielgeräte für Werbezwecke</u>, das Verteilen von Werbematerialien von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder Ähnliches (z. B. Produktproben) zu Werbezwecken herumtragen oder verteilen, Werbung durch Banner u. ä.;</p> <p><u>10.</u> <u>10.</u> —sonstige private Anlagen im öffentlichen Straßenraum.</p>	<p>8. das Aufstellen von ortsfesten und zweckgebundenen Fahrradständern (z. B. vor Verkaufseinrichtungen, Gebäuden, Firmen, Büros, öffentlichen Einrichtungen usw.) sowie das Abstellen von Leihfahrrädern, -rollern oder sonstigen -fahrzeugen (einschließlich entsprechender sog. „car-, oder „bike-sharing“ Angebote) zu gewerblichen Zwecken und außerhalb dafür gesondert genehmigter Bereiche.</p> <p>9. das Aufstellen oder Anbringen von Werbeanlagen, das Verteilen von Werbematerialien von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder Ähnliches (z. B. Produktproben) zu Werbezwecken herumtragen oder verteilen, Werbung durch Banner u. ä.;</p> <p>10. sonstige private Anlagen im öffentlichen Straßenraum.</p>
<p>§ 3 Erlaubnisbedürftigkeit der Sondernutzung</p> <p>(1) Sondernutzungen bedürfen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Erlaubnis der Stadt Cottbus als Straßenbaubehörde.</p> <p>(2) Sonstige, nach dem öffentlichen Recht erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt. Dies gilt insbesondere für straßenverkehrsrechtliche Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Anordnungen gemäß Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).</p>	<p>§ 3 Straßenanliegergebrauch</p> <p><u>Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus.</u></p> <p><u>§ 3 Erlaubnisbedürftigkeit der Sondernutzung bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks von Straßenanliegern erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).</u></p> <p><u>(3) Sondernutzungen bedürfen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Erlaubnis der Stadt Cottbus als Straßenbaubehörde.</u></p> <p><u>(4) Sonstige, nach dem öffentlichen Recht erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt. Dies gilt insbesondere für straßenverkehrsrechtliche Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Anordnungen gemäß Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).</u></p> <p><u>§</u></p>	<p>§ 3 Straßenanliegergebrauch</p> <p>Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks von Straßenanliegern erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).</p>
<p>§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung</p> <p>Keiner Erlaubnis bedürfen:</p> <p>(1) Warenauslagen und maximal einer Werbeanlage, die an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder der Straßenbefestigung aufgestellt werden und nicht mehr</p>	<p>§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen</p> <p><u>(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:</u></p> <p><u>1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile (wie z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schaufensteranlagen, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Fassadenteile, Vordächer,</u></p>	<p>§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen</p> <p>(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:</p> <p>1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile (wie z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schaufensteranlagen, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Fassadenteile, Vordächer,</p>

Alt	Vergleich	Neu
<p>als 0,75 m den Gehweg einengen, soweit grundsätzlich eine Durchgangsbreite von = 1,50 m als Richtmaß erhalten bleibt.</p> <p>(2) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern und Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.</p>	<p><u>Kragplatten, Sonnenschutzdächer, Markisen, Versorgungsschächte, Kellerlichtschächte, Lüftungsschächte, Aufzugsschächte für Waren, Belieferungsrutschen, Notausstiege etc.);</u></p> <p>2. <u>mobile Warenauslagen und maximal einer Werbeanlage, die an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder der Straßenbefestigung aufgestellt werden und nicht vor dem eigenen Geschäft, die nicht mehr als 0,75 m den Gehweg einengen, und soweit grundsätzlich eine Durchgangsbreite von = 1,50 m als Richtmaß des Gehwegs erhalten bleibt, wenn das Geschäft nicht selbst auf einer Sondernutzungserlaubnis beruht;</u></p> <p>3. <u>maximal eine mobile Werbeanlage an der Stätte der Leistung oder ein sonstiges Gestaltungselement (z.B. Blumenkübel, Sitzgelegenheit, Tisch o.ä.), wenn der Gehweg nicht mehr als 0,75 m eingeengt wird, eine Durchgangsbreite von 1,50 m erhalten bleibt und die Frontlänge von 1,50 m nicht überschritten wird;</u></p> <p>4. <u>die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern und Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;</u></p> <p>5. <u>Anlagen der öffentlichen Versorgung (wie z.B. Schaltkästen, Umformer etc.) und öffentliche Einrichtungen (wie z.B. Notrufsäulen, Telefonzellen, Wartehäuschen und Fahrkartenautomaten für öffentliche Verkehrsmittel, mobile werbefreie und nicht zu gewerblichen Zwecken aufgestellte Fahrradständer, Bänke, Blumenkübel, Blumenschalen), sofern eine Durchgangsbreite von 1,50 m des Gehweges erhalten bleibt;</u></p> <p>6. <u>das Verteilen von Informationsmaterial und das Umherziehen mit Informationstafeln, die politischen, religiösen oder sonstigen nicht gewerblichen Zwecken dienen;</u></p> <p>7. <u>nach Maßgabe des § 19 BbgStrG Sondernutzungen, für die eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung erteilt ist, oder die einer baulichen Anlage dienen, für die eine Baugenehmigung vorliegt.</u></p> <p><u>(2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen sind anzeigepflichtig und können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Ordnung und Sicherheit, insbesondere des Straßenverkehrs, dies erfordern.</u></p> <p><u>Die Anzeige muss mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung bei der zuständigen Behörde eingegangen sein und hat unter Verwendung der unter www.cottbus.de § 5 Erlaubnisfreier Straßenanliergebrauch</u></p>	<p>Kragplatten, Sonnenschutzdächer, Markisen, Versorgungsschächte, Kellerlichtschächte, Lüftungsschächte, Aufzugsschächte für Waren, Belieferungsrutschen, Notausstiege etc.);</p> <p>2. mobile Warenauslagen vor dem eigenen Geschäft, die nicht mehr als 0,75 m den Gehweg einengen und soweit eine Durchgangsbreite von 1,50 m des Gehwegs erhalten bleibt, wenn das Geschäft nicht selbst auf einer Sondernutzungserlaubnis beruht;</p> <p>3. maximal eine mobile Werbeanlage an der Stätte der Leistung oder ein sonstiges Gestaltungselement (z.B. Blumenkübel, Sitzgelegenheit, Tisch o.ä.), wenn der Gehweg nicht mehr als 0,75 m eingeengt wird, eine Durchgangsbreite von 1,50 m erhalten bleibt und die Frontlänge von 1,50 m nicht überschritten wird;</p> <p>4. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern und Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;</p> <p>5. Anlagen der öffentlichen Versorgung (wie z.B. Schaltkästen, Umformer etc.) und öffentliche Einrichtungen (wie z.B. Notrufsäulen, Telefonzellen, Wartehäuschen und Fahrkartenautomaten für öffentliche Verkehrsmittel, mobile werbefreie und nicht zu gewerblichen Zwecken aufgestellte Fahrradständer, Bänke, Blumenkübel, Blumenschalen), sofern eine Durchgangsbreite von 1,50 m des Gehweges erhalten bleibt;</p> <p>6. das Verteilen von Informationsmaterial und das Umherziehen mit Informationstafeln, die politischen, religiösen oder sonstigen nicht gewerblichen Zwecken dienen;</p> <p>7. nach Maßgabe des § 19 BbgStrG Sondernutzungen, für die eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung erteilt ist, oder die einer baulichen Anlage dienen, für die eine Baugenehmigung vorliegt.</p> <p>(2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen sind anzeigepflichtig und können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Ordnung und Sicherheit, insbesondere des Straßenverkehrs, dies erfordern.</p> <p>Die Anzeige muss mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung bei der zuständigen Behörde eingegangen sein und hat unter Verwendung der unter www.cottbus.de hinterlegten elektronischen Formulare zu erfolgen.</p> <p>Die Beendigung der erlaubnisfreien Sondernutzung ist ebenfalls anzeigepflichtig. Die Anzeige kann formfrei in Textform erfolgen.</p>

Alt	Vergleich	Neu
	<p>(1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße liegen (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstückes dringend und unverzüglich erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift.</p> <p>(2) Dazu gehören insbesondere: Maßnahmen, die sich aus der Ver- und Entsorgung, der Werterhaltung und den Verkehrssicherungspflichten des Grundstückseigentümers ergeben sowie die Herstellung und Betreibung von Grundstückszufahrten und -Zugängen u. ä.</p> <p>(3) Nutzungen, die sich aus diesen Maßnahmen ergeben, sind durch den Grundstückseigentümer oder einem von ihm Beauftragten gemäß Formblatt zwei Wochen vor Nutzungsbeginn der Stadt anzuzeigen.</p> <p>§ 6 Versagen von Erlaubnissen zur Sondernutzung (1) hinterlegten elektronischen Formulare zu erfolgen.</p> <p><u>Die Beendigung der erlaubnisfreien Sondernutzung ist ebenfalls anzeigepflichtig. Die Anzeige kann formfrei in Textform erfolgen.</u></p> <p>(3) <u>Die Erlaubnisfreiheit nach dieser Vorschrift lässt die Anwendung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften unberührt (z.B. des Bauplanungsrechts, des Bauordnungsrechts, des Denkmalschutzrechts, des Naturschutzrechts, örtlicher Bauvorschriften oder des Straßenverkehrsrechts).</u></p>	<p>(3) Die Erlaubnisfreiheit nach dieser Vorschrift lässt die Anwendung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften unberührt (z.B. des Bauplanungsrechts, des Bauordnungsrechts, des Denkmalschutzrechts, des Naturschutzrechts, örtlicher Bauvorschriften oder des Straßenverkehrsrechts).</p>
<p>§ 5 Erlaubnisfreier Straßenanliegergebrauch</p> <p>(1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße liegen (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstückes dringend und unverzüglich erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift.</p> <p>(2) Dazu gehören insbesondere: Maßnahmen, die sich aus der Ver- und Entsorgung, der Werterhaltung und den Verkehrssicherungspflichten des</p>		

Alt	Vergleich	Neu
<p>Grundstückseigentümers ergeben sowie die Herstellung und Betreibung von Grundstückszufahrten und -Zugängen u. ä.</p> <p>(3) Nutzungen, die sich aus diesen Maßnahmen ergeben, sind durch den Grundstückseigentümer oder einem von ihm Beauf- tragten gemäß Formblatt zwei Wochen vor Nutzungsbeginn der Stadt anzuzeigen.</p>		
<p>§ 6 Versagen von Erlaubnissen zur Sondernutzung</p> <p>(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen. Ein öffentliches Interesse ist insbe- sondere dann gegeben, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde, 2. der Vorrang bei der Durchführung von Straßenbaulasträgeraufga- ben nach § 9 BbgStrG nicht hinreichend gesichert ist, 3. von der Sondernutzung dauerhafte Schäden an der öffentlichen Straße und ihren Bestandteilen auftreten würden, 4. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden (z. B. Verbot des Abstellens außer Betrieb gesetzter Kraft- fahrzeuge, Extremverschmutzungen durch Maschinen und Geräte o. ä.), 5. von der Sondernutzung Gefahren für die Sicherheit und Leichtig- keit des Straßenverkehrs ausgehen würden, 6. städtebauliche und sonstige öffentliche Belange (z B. Brandschutz, Umweltschutz, Naturschutz, Belange des Baurechts, des Gewerbe- rechtes, der Hygiene usw.) beeinträchtigt würden, 7. eine Gefahr für die Allgemeinheit zu erwarten ist und dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird, 8. die Straße eingezogen werden soll (§ 8 BbgStrG). <p>(2) Sondernutzungen an, unter und auf Ingenieurbauwerken sind un- zulässig.</p> <p>(3) Ambulanter Handel ist nur auf den in der jeweils gültigen Markt- satzung ausgewiesenen Marktflächen oder auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Rahmen von Veranstaltungen nach § 19 BbgStrG i. V. m. § 29 StVO gestattet.</p> <p>(4)</p>		

Alt	Vergleich	Neu
	<p style="text-align: center;">§ 5 Sonstige Benutzungen</p> <p><u>Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, den Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung zum Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Sonstige Benutzungen</p> <p>Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, den Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung zum Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.</p>
<p>§ 7 Erlaubnisantrag</p> <p>(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist grundsätzlich gemäß Vordruck (3-fach) bei der Stadt Cottbus, mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn einzureichen.</p> <p>(2) Die Stadt ist berechtigt, weitere Unterlagen, wie z. B. städtebauliche oder andere ordnungsrechtliche Bescheide, Genehmigungen oder Erlaubnisse vom Antragsteller zu verlangen. Antragsteller sind grundsätzlich diejenigen, die unmittelbar für die Durchführung der Sondernutzung verantwortlich sind. Treten bei einer Maßnahme mehrere Nutzer auf, bestimmt die Verantwortung für die unmittelbare Antragstellung der Veranlasser-(auch Bauherr) der Maßnahme, Der Veranlasser hat in jedem Fall den Erlaubnisantrag gegenzuzeichnen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Antragsverfahren</p> <p>(1) <u>Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung gemäß Vordruck (Antragsformular) bei der Stadt Cottbus/Chóšebuz zu stellen (Papierform oder elektronisch).</u></p> <p><u>Er ist in geeigneter Weise, z.B. durch Zeichnungen, Lagepläne und Textbeschreibungen, so zu erläutern, dass die Art und Dauer der Benutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum und der Grad der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs ausreichend beurteilt werden können. Die Antragsbearbeitung erfolgt nach Vorliegen aller Unterlagen in der Regel innerhalb von 4 Wochen.</u></p> <p>(2) <u>Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder das Risiko einer Beschädigung der Straße verbunden, so soll der Antrag Angaben dazu enthalten, auf welche Weise den Erfordernissen der Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.</u></p> <p>(3) <u>Die Stadt Cottbus/Chóšebuz ist berechtigt, weitere Unterlagen, wie z. B. städtebauliche oder andere ordnungsrechtliche Bescheide, Genehmigungen oder Erlaubnisse vom Antragsteller zu verlangen.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Antragsverfahren</p> <p>(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung gemäß Vordruck (Antragsformular) bei der Stadt Cottbus/Chóšebuz zu stellen (Papierform oder elektronisch).</p> <p>Er ist in geeigneter Weise, z.B. durch Zeichnungen, Lagepläne und Textbeschreibungen, so zu erläutern, dass die Art und Dauer der Benutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum und der Grad der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs ausreichend beurteilt werden können. Die Antragsbearbeitung erfolgt nach Vorliegen aller Unterlagen in der Regel innerhalb von 4 Wochen.</p> <p>(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder das Risiko einer Beschädigung der Straße verbunden, so soll der Antrag Angaben dazu enthalten, auf welche Weise den Erfordernissen der Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.</p> <p>(3) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz ist berechtigt, weitere Unterlagen, wie z. B. städtebauliche oder andere ordnungsrechtliche Bescheide, Genehmigungen oder Erlaubnisse vom Antragsteller zu verlangen.</p>
<p>§ 8 Erlaubnis</p> <p>(1) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse oder privater Rechte Dritter erteilt. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden. Sie ist nicht übertragbar.</p> <p>(2) Muss eine auf Zeit erteilte Erlaubnis zur Sondernutzung aus Gründen des Straßenzustandes, des Straßenbaues, der Straßenunterhaltung oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor Ablauf der Zeit widerrufen werden, besteht kein Anspruch des Erlaubnisnehmers auf Schadensausgleich gegenüber der Stadt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Erlaubnis</p> <p>(1) <u>Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse oder privater Rechte Dritter erteilt. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann, auch nachträglich, mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden.</u></p> <p>(2) <u>Die personenbezogene Sondernutzungserlaubnis ist nicht übertragbar. Ausnahmen können auf Antrag gestattet werden. Die auf ein Grundstück bezogene Sondernutzungserlaubnis geht auf den Rechtsnachfolger über. Dieser hat den Übergang unter Angabe des Übergangszeitpunktes gleichzeitig anzuzeigen.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Erlaubnis</p> <p>(1) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse oder privater Rechte Dritter erteilt. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann, auch nachträglich, mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden.</p> <p>(2) Die personenbezogene Sondernutzungserlaubnis ist nicht übertragbar. Ausnahmen können auf Antrag gestattet werden. Die auf ein Grundstück bezogene Sondernutzungserlaubnis geht auf den Rechtsnachfolger über. Dieser hat den Übergang unter Angabe des Übergangszeitpunktes gleichzeitig anzuzeigen.</p>

Alt	Vergleich	Neu
	<p>(4)(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen. Ein öffentliches Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde, 2. der Vorrang bei der Durchführung von Straßenbaulastträgeraufgaben nach § 9 BbgStrG nicht hinreichend gesichert ist, 3. von der Sondernutzung dauerhafte Schäden an der öffentlichen Straße und ihren Bestandteilen auftreten würden, 4. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden (z. B. Verbot des Abstellens außer Betrieb gesetzter Kraftfahrzeuge, Extremverschmutzungen durch Maschinen und Geräte o. ä.), 5. von der Sondernutzung Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs ausgehen würden, 6. städtebauliche und sonstige öffentliche Belange (z.B. Barrierefreiheit, Brandschutz, Umweltschutz, Naturschutz, Belange des Baurechts, des Gewerberechtigtes, der Hygiene usw.) beeinträchtigt würden, 7. eine Gefahr für die Allgemeinheit zu erwarten ist und dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird, <p><u>8. der Antragsteller aus vergangenen Sondernutzungen noch vollstreckbare Sondernutzungsgebühren schuldet,</u></p> <p><u>9. die Sondernutzung unter oder auf Brücken stattfinden soll (§ 8 BbgStrG) oder</u></p> <p><u>8-10. die Straße eingezogen werden soll (§ 8 BbgStrG).</u></p> <p>(5) Sondernutzungen an-, unter und auf Ingenieurbauwerken sind unzulässig.</p> <p>(6) Ambulanter Handel ist nur auf den in der jeweils gültigen Marktsatzung ausgewiesenen Marktflächen oder auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Rahmen von Veranstaltungen nach § 19 BbgStrG i. V. m. § 29 StVO gestattet.</p> <p>§ 7 Erlaubnisantrag Die</p>	<p>(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen. Ein öffentliches Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde, 2. der Vorrang bei der Durchführung von Straßenbaulastträgeraufgaben nach § 9 BbgStrG nicht hinreichend gesichert ist, 3. von der Sondernutzung dauerhafte Schäden an der Straße und ihren Bestandteilen auftreten würden, 4. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden (z. B. Verbot des Abstellens außer Betrieb gesetzter Kraftfahrzeuge, Extremverschmutzungen durch Maschinen und Geräte o. ä.), 5. von der Sondernutzung Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs ausgehen würden, 6. städtebauliche und sonstige öffentliche Belange (z.B. Barrierefreiheit, Brandschutz, Umweltschutz, Naturschutz, Belange des Baurechts, des Gewerberechtigtes, der Hygiene usw.) beeinträchtigt würden, 7. eine Gefahr für die Allgemeinheit zu erwarten ist und dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird, 8. der Antragsteller aus vergangenen Sondernutzungen noch vollstreckbare Sondernutzungsgebühren schuldet, 9. die Sondernutzung unter oder auf Brücken stattfinden soll (§ 8 BbgStrG) oder 10. die Straße eingezogen werden soll (§ 8 BbgStrG).

Alt	Vergleich	Neu
<p>§ 9 Haftung .</p> <p>Der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer sowie derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, sind verpflichtet, die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen und sonstigen Ansprüchen Dritter freizustellen. Diese Verpflichtung trifft die genannten Personen gesamtschuldnerisch.</p>		
<p>§ 10 Pflichten des Erlaubnisnehmers</p> <p>(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Stadt als Träger der Straßenbau last. Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird; er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßigem, sauberem Zustand zu halten.</p> <p>(2) Der Erlaubnisnehmer hat die Anlagen auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.</p> <p>(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in der Straße eingebauten Einrichtungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung möglich ist. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Gehweges, des Radweges oder der Fahrbahn erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede dauerhafte Beschädigung des Straßenkörpers, der Grünanlagen und Bäume, der Wege und anderer Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Lageänderung vermieden wird. Zugänge und Zufahrten zu Grundstücken sind zu sichern. Die Sondernutzung ist so auszuüben, dass die angrenzenden Straßenräume behindertengerecht weiter genutzt werden können.</p> <p>(4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand der öffentlichen Straße ordnungsgemäß wieder herzustellen. Bis zum Zeitpunkt der Abnahme durch die Stadt ist der</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Haftung und Pflichten des Erlaubnisnehmers</p> <p>(1) <u>Die Verkehrssicherungspflicht liegt bei der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer. Sie bzw. er haftet für alle Schäden, die der Stadt Cottbus/Chósebus oder Dritten durch die Anlagen, durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als sonstige Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt Cottbus/Chósebus freizustellen. Diese Verpflichtung trifft die Erlaubnisnehmerin bzw. den Erlaubnisnehmer und denjenigen, der die Sondernutzung ausübt oder in dessen Interesse sie ausgeübt wird, als Gesamtschuldner.</u></p> <p>(3)—(2) <u>Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer oder sonstige Begünstigte einer Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist grundsätzlich gemäß Vordruck (3-fach) bei der Stadt Cottbus, mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn einzureichen.</u></p> <p>(4)—<u>Die Stadt ist berechtigt, weitere Unterlagen, wie z. B. städtebauliche oder andere ordnungsrechtliche Bescheide, Genehmigungen oder Erlaubnisse vom Antragsteller zu verlangen. Antragsteller sind grundsätzlich diejenigen, die unmittelbar für die Durchführung der Sondernutzung verantwortlich sind. Treten haben gegen die Stadt Cottbus/Chósebus keinen Ersatzanspruch bei einer Maßnahme mehrere Nutzer auf, bestimmt die Verantwortung für die unmittelbare Antragstellung der Veranlasser (auch Bauherr) der Maßnahme. Der Veranlasser hat in jedem Fall den Erlaubnis antrag gegenzuzeichnen.</u></p> <p>§ 8-Widerruf der Erlaubnis</p> <p>(3)—<u>Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse oder privater Rechte Dritter erteilt. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden. Sie ist nicht übertragbar. Muss eine auf Zeit erteilte Erlaubnis zur Sondernutzung aus Gründen des Straßenzustandes, des Straßenbaues, der Straßenunterhaltung bei Sperrung, Änderung oder aus Gründen der öffentlichen</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Haftung und Pflichten des Erlaubnisnehmers</p> <p>(1) Die Verkehrssicherungspflicht liegt bei der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer. Sie bzw. er haftet für alle Schäden, die der Stadt Cottbus/Chósebus oder Dritten durch die Anlagen, durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als sonstige Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt Cottbus/Chósebus freizustellen. Diese Verpflichtung trifft die Erlaubnisnehmerin bzw. den Erlaubnisnehmer und denjenigen, der die Sondernutzung ausübt oder in dessen Interesse sie ausgeübt wird, als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer oder sonstige Begünstigte einer Sondernutzungserlaubnis haben gegen die Stadt Cottbus/Chósebus keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.</p> <p>(3) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Stadt Cottbus/Chósebus als Träger der Straßenbau last. Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer hat ihr bzw. sein Verhalten und den Zustand ihrer bzw. seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die in Anspruch genommenen Flächen in ordnungsgemäßigem, sauberem Zustand zu halten.</p> <p>(4) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer haben die Anlagen auf Verlangen der Stadt Cottbus/Chósebus auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Cottbus/Chósebus durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt Cottbus/Chósebus angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.</p>

Alt	Vergleich	Neu
<p>Erlaubnisnehmer verkehrssicherungspflichtig. Für die Wiederherstellung der in Anspruch genommenen öffentlichen "Straßen gelten die technischen Richtlinien und Vorschriften im Straßenwesen.</p> <p>(5) Kommt der Erlaubnisnehmer einer der ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, ist die Stadt befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung von Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.'</p> <p>(6) Die Stadt ist berechtigt nach der Erlaubniserteilung weitere Auflagen zu erteilen.</p>	<p>Sicherheit und Ordnung vor Ablauf der Zeit widerrufen werden, besteht kein Anspruch des Erlaubnisnehmers auf Schadensausgleich gegenüber der Stadt<u>Einziehung der Straße.</u></p> <p>§ 9 Haftung-</p> <p>Der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer sowie derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, sind verpflichtet, die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen und sonstigen Ansprüchen Dritter freizustellen. Diese Verpflichtung trifft die genannten Personen gesamtschuldnerisch.</p> <p>§ 10 Pflichten des Erlaubnisnehmers</p> <p>(1) Der Erlaubnisnehmer hat</p> <p>(3) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Stadt Cottbus/Chósebus als Träger der Straßenbau last. Der Straßenbaulast. Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer hat ihr bzw. sein Verhalten und den Zustand ihrer bzw. seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird; er hat. Sie haben insbesondere die von ihm/ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in Anspruch genommenen Flächen in ordnungsgemäßem, sauberem Zustand zu halten.</p> <p>Der</p> <p>(4) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer hat/haben die Anlagen auf Verlangen der Stadt Cottbus/Chósebus auf seine/ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Cottbus/Chósebus durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt Cottbus/Chósebus angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.</p> <p>(5) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer hat/haben darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in der Straße eingebauten Einrichtungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung möglich ist. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Gehweges, des Radweges oder in der Fahrbahn Straße erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede dauerhafte Beschädigung des Straßenkörpers, der Grünanlagen und Bäume, der Wege und anderer Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der seiner Bestandteile vermieden wird. Beschädigungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie deren Lageänderung vermieden wird. sind auszuschließen. Zugänge und Zufahrten zu Grundstücken sind zu sichern. Die Sondernutzung ist so auszuüben, dass die angrenzenden Straßenräume behindertengerecht/barrierefrei weiter genutzt werden können.</p> <p>Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der</p>	<p>(5) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer haben darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in der Straße eingebauten Einrichtungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung möglich ist. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben in der Straße erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers und seiner Bestandteile vermieden wird. Beschädigungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie deren Lageänderung sind auszuschließen. Zugänge und Zufahrten zu Grundstücken sind zu sichern. Die Sondernutzung ist so auszuüben, dass die angrenzenden Straßenräume barrierefrei weiter genutzt werden können.</p> <p>(6) Erlischt die Sondernutzungserlaubnis, wird sie widerrufen oder wird eine erlaubnispflichtige oder erlaubnisfreie Sondernutzung nicht mehr ausgeübt, so sind durch die Erlaubnisnehmerin bzw. den Erlaubnisnehmer unverzüglich die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen und die beanspruchten Flächen in einen ordnungsgemäßen und den technischen Richtlinien und Vorschriften entsprechenden ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bis zum Zeitpunkt der Abnahme der wiederhergestellten Fläche durch die Stadt Cottbus/Chósebus bleibt die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer verkehrssicherungspflichtig.</p> <p>(7) Wird die Sondernutzung nicht der Erlaubnis entsprechend ausgeübt und kann dadurch oder durch den Zustand von Bauteilen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet werden, kann die Stadt Cottbus/Chósebus die zur Beseitigung des nicht ordnungsgemäßen Zustands erforderlichen Maßnahmen anordnen. Das gleiche gilt, wenn die Sondernutzungserlaubnis zeitlich abgelaufen ist und die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer die Fläche nicht geräumt und ordnungsgemäß wiederhergestellt haben. Die hierdurch entstehenden Kosten tragen die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer.</p>

Alt	Vergleich	Neu
	<p>(6) Erlischt die Sondernutzungserlaubnis, wird sie widerrufen oder wird eine erlaubnispflichtige oder erlaubnisfreie Sondernutzung nicht mehr ausgeübt, so sind durch die Erlaubnisnehmerin bzw. den Erlaubnisnehmer alle von ihm unverzüglich die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen und den früher endig beanspruchten Flächen in einen ordnungsgemäßen und den technischen Richtlinien und Vorschriften entsprechenden ursprünglichen Zustand der öffentlichen Straße ordnungsgemäß wieder herzustellen zu versetzen. Bis zum Zeitpunkt der Abnahme der wiederhergestellten Fläche durch die Stadt ist Cottbus/Chósebus bleibt die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer verkehrssicherungspflichtig. Für die Wiederherstellung der in Anspruch genommenen öffentlichen Straßen gelten die technischen Richtlinien und Vorschriften im Straßenwesen.</p> <p>(7) Kommt der Erlaubnisnehmer einer der ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, ist die Stadt befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung von Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.</p> <p>(8) Die Stadt ist berechtigt nach der Erlaubniserteilung weitere Auflagen zu erteilen. §11 Sondernutzungsgebühren</p> <p>(7) Wird die Sondernutzung nicht der Erlaubnis entsprechend ausgeübt und kann dadurch oder durch den Zustand von Bauteilen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet werden, kann die Stadt Cottbus/Chósebus die zur Beseitigung des nicht ordnungsgemäßen Zustands erforderlichen Maßnahmen anordnen. Das gleiche gilt, wenn die Sondernutzungserlaubnis zeitlich abgelaufen ist und die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer die Fläche nicht geräumt und ordnungsgemäß wiederhergestellt haben. Die hierdurch entstehenden Kosten tragen die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer.</p>	
<p>§11 Sondernutzungsgebühren</p> <p>(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Die Gebühr wird im Einzelfall bemessen nach:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Einwirkung auf die Substanz der Straße, 2. der Einwirkung auf den Gemeingebrauch, 3. dem Umfang des wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers, 4. nach den Bemessungskriterien gemäß Abs. 10. 	<p style="text-align: center;">§ 9 Gebühren</p> <p>(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus/Chósebus (Sondernutzungsgebührensatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Gebühr wird im Einzelfall bemessen nach:</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. der Einwirkung auf die Substanz der Straße, 6. der Einwirkung auf den Gemeingebrauch, 7. dem Umfang des wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers, 8. nach den Bemessungskriterien gemäß Abs. 10. <p>(2) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Gebühren</p> <p>(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus/Chósebus (Sondernutzungsgebührensatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.</p> <p>(2) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.</p> <p>(3) Das Recht der Stadt Cottbus/Chósebus, nach § 18 Abs. 6 BbgStrG, § 8 Abs. 2a FStrG sowie § 8 Abs. 4 dieser Satzung Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach der Sondernutzungsgebührensatzung bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit nicht berührt.</p>

Alt	Vergleich	Neu
<p>(2) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.</p> <p>(3) Die Gebührenpflicht entsteht</p> <p>1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,</p> <p>2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.</p> <p>(4) Die Stadt kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten angebracht erscheint. Das gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.</p> <p>(5) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(6) Wird eine auf Zeit erlaubte Sondernutzung vorzeitig aufgehoben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.</p> <p>(7) Gebührenschuldner ist der Erlaubnisnehmer der Sondernutzung oder wer die Sondernutzung in seinem Interesse ausüben lässt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(8) Gebührenbefreiung besteht, wenn:</p> <p>1. Havarien und Katastrophenfälle Sondernutzungen nach sich ziehen,</p> <p>2. die Stadt im Einzelfall vertraglich oder auf anderem Weg Gebührenfreiheit geregelt hat,</p> <p>3. Fahrradständer aufgestellt werden (jedoch nicht bei gewerblicher Betreibung).</p> <p>(9) Von der Entrichtung einer Gebühr sind ferner befreit:</p> <p>1. die Bundesrepublik, das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.</p> <p>2. die zur Wahl zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden im Land Brandenburg im Zeitraum von 2 Monaten unmittelbar vor dem</p>	<p>(4) Die Gebührenpflicht entsteht</p> <p>3. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,</p> <p>4. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.</p> <p>(9) Die Stadt kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten angebracht erscheint. Das gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.</p> <p>(10) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(11) Wird eine auf Zeit erlaubte Sondernutzung vorzeitig aufgehoben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.</p> <p>(12) Gebührenschuldner ist der Erlaubnisnehmer der Sondernutzung oder wer die Sondernutzung in seinem Interesse ausüben lässt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(13) Gebührenbefreiung besteht, wenn:</p> <p>4. Havarien und Katastrophenfälle Sondernutzungen nach sich ziehen,</p> <p>5. die Stadt im Einzelfall vertraglich oder auf anderem Weg Gebührenfreiheit geregelt hat,</p> <p>6. Fahrradständer aufgestellt werden (jedoch nicht bei gewerblicher Betreibung).</p> <p>(9) Von der Entrichtung einer Gebühr sind ferner befreit:</p> <p>4. die Bundesrepublik, das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.</p> <p>5. die zur Wahl zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden im Land</p>	<p>(4) Für Sondernutzungen, die Gegenstand des Werbevertrages der Stadt Cottbus sind, werden keine Gebühren erhoben.</p>

Alt	Vergleich	Neu
<p>Wahltag, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich- rechtlichen Religionsgemeinschaften, karitative Verbände,</p> <p>3. gemeinnützige Organisationen und eingetragene Vereine, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder ihrer anerkannt gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht auf eine Gewinnerzielungsabsicht orientiert ist.</p> <p>(10) Das Stadtgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:</p> <p>Zone 1 Das von folgenden Straßenzügen umschlossene Gebiet einschließlich dieser Straßen: Hubertstraße, Zimmerstraße, Spree (entgegen der Fließrichtung), nördlich der Eisenbahnlinie Richtung Westen, geradlinige Verbindung in Richtung Norden, zur Schillerstraße, Schillerstraße, Lessingstraße, Karl-Marx-Straße, Hubertstraße</p> <p>Zone 2 Alle Flächen zwischen der v. g. Begrenzung und dem mittleren Straßenring in nachstehender Führung einschließlich dieser Straßen: Nordring, Stadtring, Vetschauer Straße (Einmündung Tranitzer Straße) in Richtung Norden, Waisenstraße, Pappelallee, Verlängerung Nordring Zone 3</p> <p>Gebiet außerhalb der Zone 1 und 2 bis Stadtgrenze §</p>	<p>Brandenburg im Zeitraum von 2 Monaten unmittelbar vor dem Wahltag, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich- rechtlichen Religionsgemeinschaften, karitative Verbände;</p> <p>6. gemeinnützige Organisationen und eingetragene Vereine, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder ihrer anerkannt gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht auf eine Gewinnerzielungsabsicht orientiert ist.</p> <p>(10) Das Stadtgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:</p> <p>Zone 1 Das von folgenden Straßenzügen umschlossene Gebiet einschließlich dieser Straßen: Hubertstraße, Zimmerstraße, Spree (entgegen der Fließrichtung), nördlich der Eisenbahnlinie Richtung Westen, geradlinige Verbindung in Richtung Norden, zur Schillerstraße, Schillerstraße, Lessingstraße, Karl-Marx-Straße, Hubertstraße</p> <p>Zone 2 Alle Flächen zwischen der v. g. Begrenzung und dem mittleren Straßenring in nachstehender Führung einschließlich dieser Straßen: Nordring, Stadtring, Vetschauer Straße (Einmündung Tranitzer Straße) in Richtung Norden, Waisenstraße, Pappelallee, Verlängerung Nordring Zone 3 Gebiet außerhalb der Zone 1 und 2 bis Stadtgrenze § 12</p> <p>(3) <u>Das Recht der Stadt Cottbus/Chósebuz, nach § 18 Abs. 6 BbgStrG, § 8 Abs. 2a FStrG sowie § 8 Abs. 4 dieser Satzung Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach der Sondernutzungsgebührensatzung bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit nicht berührt.</u></p> <p>(4) <u>Für Sondernutzungen, die Gegenstand des Werbevertrages der Stadt Cottbus sind, werden keine Gebühren erhoben.</u></p>	
<p>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 47 BbgStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 3 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,</p> <p>2. einer nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung erteilten Bedingung oder Auflage nicht nachkommt,</p>	<p>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 47 BbgStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p><u>1. entgegen § 2 Abs. 1 S. 2 und 3 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,</u></p> <p><u>2. entgegen § 4 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,</u></p>	<p>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 47 BbgStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 2 Abs. 1 S. 2 und 3 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,</p> <p>2. entgegen § 4 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,</p>

Alt	Vergleich	Neu
<p>3. entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung Anlagen nicht vor-schriftsmäßig errichtet oder unterhält,</p> <p>4. entgegen § 10 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand der ihm überlassenen öffentlichen Straße nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 47 (2) BbgStrG geahndet werden.</p>	<p><u>3. einer nach § 87 Abs. 1 S. 3 dieser Satzung erteilten voll-ziehbaren Bedingung oder Auflage nicht nachkommt,</u></p> <p><u>4. entgegen § 407 Abs. 42 S. 4 dieser Satzung den Übergang der Erlaubnis nicht anzeigt,</u></p> <p><u>5. entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung Anlagen nicht vor-schriftsmäßig errichtet oder unterhält,</u></p> <p><u>6. entgegen § 408 Abs. 45 S. 1 dieser Satzung den früheren Zustand ungehinderten Zugang zu Einrichtungen der ihm überlassenen öffentlichen Straße Ver- und Entsorgung nicht aufrechterhält,</u></p> <p><u>7. entgegen § 8 Abs. 5 S. 5 dieser Satzung die Sondernutzung nicht so ausübt, dass der angrenzende Straßenraum wei-terhin barrierefrei genutzt werden kann,</u></p> <p><u>8. entgegen § 8 Abs. 6 dieser Satzung Anlagen nicht entfernt oder den ursprünglichen Zustand der in Anspruch genom-menen Flächen nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.</u></p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 47 Abs. 2 BbgStrG mit einer Geldbuße gemäß § 47 (2) BbgStrG von bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.</p>	<p>3. einer nach § 7 Abs. 1 S. 3 dieser Satzung erteilten vollzieh-baren Bedingung oder Auflage nicht nachkommt,</p> <p>4. entgegen § 7 Abs. 2 S. 4 dieser Satzung den Übergang der Erlaubnis nicht anzeigt,</p> <p>5. entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung Anlagen nicht vor-schriftsmäßig errichtet oder unterhält,</p> <p>6. entgegen § 8 Abs. 5 S. 1 dieser Satzung den ungehinderten Zugang zu Einrichtungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung nicht aufrechterhält,</p> <p>7. entgegen § 8 Abs. 5 S. 5 dieser Satzung die Sondernutzung nicht so ausübt, dass der angrenzende Straßenraum wei-terhin barrierefrei genutzt werden kann,</p> <p>8. entgegen § 8 Abs. 6 dieser Satzung Anlagen nicht entfernt oder den ursprünglichen Zustand der in Anspruch genom-menen Flächen nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 47 Abs. 2 BbgStrG mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.</p>
<p>§ 13 Übergangsregelungen</p> <p>Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner erneuten Erlaubnis nach dieser Satzung.</p>	<p>§ 11 Übergangsregelung</p> <p>Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner erneuten Erlaubnis nach dieser Satzung. <u>Für vor Inkrafttreten dieser Satzung tat-sächlich ausgeübte Sondernutzungen, die durch diese Satzung erst-mals erlaubnispflichtig werden, tritt die Erlaubnispflicht 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung ein.</u></p>	<p>§ 11 Übergangsregelung</p> <p>Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner erneuten Erlaubnis nach dieser Satzung. Für vor Inkrafttreten dieser Satzung tat-sächlich ausgeübte Sondernutzungen, die durch diese Satzung erst-mals erlaubnispflichtig werden, tritt die Erlaubnispflicht 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung ein.</p>
<p>§ 14 Inkrafttreten/Außerkräftreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus vom 26.03.2003 (Beschluss- Nr. IV-024-46/03) außer Kraft.</p>	<p>§ 12 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer <u>BekanntmachungVeröffent-lichung</u> in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus vom 26.03.2003 (Beschluss- Nr. IV-024-46/03/Chósebusz (Son-dernutzungssatzung) vom 25.11.2007 (ABl. Nr. 12 v. 24.11.2007, S. 9) außer Kraft.</p>	<p>§ 12 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus/Chósebusz (Sondernutzungssatzung) vom 25.11.2007 (ABl. Nr. 12 v. 24.11.2007, S. 9) außer Kraft.</p>
<p>Cottbus, den 25. 10. 2007</p> <p>In Vertretung</p>	<p><u>Cottbus/Chósebusz</u></p>	<p>Cottbus/Chósebusz</p>

Alt	Vergleich	Neu
gez. Holger Kelch Bürgermeister	Holger Kelch Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz	Holger Kelch Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz
Anlage Gebührentarife Sondernutzung Tarif- Nr. Art der Sondernutzung	Wird in gesonderte Sondernutzungsgebührensatzung geregelt.	